

(AFV Höxter e.V.)
**Absolventen- und Förderervereinigung der Abteilung Höxter
an der Fachhochschule Lippe und Höxter e.V.**

Beschlussvorlage der Mitgliederversammlung vom 21.06.2003
zur Namensänderung und Neufassung der Satzung :

§ 1
Name der Vereinigung

AFV Höxter e.V.
(Absolventen- und Förderervereinigung der Abteilung Höxter an der Fachhochschule
Lippe und Höxter e.V.)

§ 2
Sitz, Zustelladresse, Geschäftsjahr

- (1) Sitz der Vereinigung ist Höxter und die hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Zustelladressen sind :
 - a. die Geschäftsstelle
 - b. die VorstandsmitgliederDie postalischen Anschriften der Geschäftsstelle, der Vorstandmitglieder, der Bezirksgruppenvorstände, der Referenten, der Vertreter der Hochschulgruppe und der Ehrenamtsträger sind im Mitteilungsblatt der Vereinigung immer aktuell aufzuführen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck der Vereinigung

- (1) die kollegiale gegenseitige Förderung der Mitglieder untereinander in beruflichen, persönlichen und familiären Belangen.
- (2) die Unterstützung der Studierenden der Abteilung Höxter während des Studiums und beim Eintritt in das Berufsleben
- (3) Kontaktpflege zu den Professoren der Abteilung Höxter und zum Rektorat der Fachhochschule
- (4) Förderung der Hochschulabteilung Höxter
- (5) Ausrichtung von Versammlungen und Festveranstaltungen zum Zwecke des fachlichen Austausches und zur Kontaktpflege der Mitglieder untereinander und zu allen Mitarbeitern der Hochschulabteilung
- (6) regelmäßige Herausgabe eines Mitteilungsblattes

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können werden :
 - a. Absolventen und ehemalige Studierende der Hochschulabteilung Höxter sowie derer Vorgänger-Institute
 - b. Studierende der Hochschulabteilung Höxter

- c. Professoren und sonstige Mitarbeiter der Hochschulabteilung Höxter
 - d. Förderer der Hochschulabteilung Höxter oder der AFV Höxter
 - e. Partner verstorbener Mitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung zum nächsten Monatsanfang nach Ablauf der Bestätigungsfrist begründet. Die Aufnahme gilt auch als vollzogen, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Im Falle einer Zurückweisung einer Beitrittserklärung hat der Abgewiesene keinen Anspruch auf Begründung.
- (3) Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die nicht der AFV Höxter angehören, sich aber um den Hochschulstandort Höxter bzw. die AFV Höxter besonders verdient gemacht haben, auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose, schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende beendet.
- (2) Mit dem Ableben erlischt die Mitgliedschaft. Zugleich verfallen alle gegenseitigen Ansprüche.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand angeordnet werden gegen Personen, die nachhaltig gegen eingegangene Verpflichtungen verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Vereinigung geschadet haben bzw. schaden.
- (4) Gegen einen Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der „Erweiterte Vorstand“ in seiner nächsten Sitzung.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind :

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Erweiterte Vorstand
- (4) die Referenten

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt wenigstens einmal jährlich in Höxter zusammen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Vereinigung. Über die Zulassung zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung von Nicht-Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Aufgaben und Beschlussfassung
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Vereinigung und benennt die Kassenprüfer, entscheidet nach Anhörung der Rechenschaftsberichte über die Entlastung des Vorstandes und beschließt über Anträge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Außerordentliche Beschlüsse
Über Satzungsänderungen, Gründungen von Stiftungen und Tochtergesellschaften oder Beteiligungen an Gesellschaften, Vereinigungen und Immobiliengeschäften sowie über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit (mindestens 10 v.H. der zahlenden Mitglieder).

- (4) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, dem auch die Leitung obliegt, durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Vereinigung oder durch Brief an die Mitglieder unter Nennung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung gilt als zugestellt, wenn sie mit der zuletzt bekannten Anschrift versandt wurde.
- (5) Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer Teilnehmer (außer § 7 Ziff. 3).
- (6) Über die Art der Abstimmung und über das Verfahren bei Wahlen entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn wenigstens 25 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- (7) Stimmübertragungen sind möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich nachzuweisen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist nach Gliederung der Tagesordnung ein Ergebnisprotokoll in Verantwortung des Versammlungsleiters zu fertigen und mit Teilnehmerliste in den Akten aufzubewahren.
- (9) In Wahrnehmung dringender Interessen der Vereinigung kann jedes Mitglied die Einberufung einer „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ verlangen, wenn es die Ermächtigung unter Nennung der Problemstellung sechs Wochen vor dem Termin von wenigstens 10 v.H. aller zahlenden Mitglieder nachweist. Die Leitungsbefugnis der „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ obliegt dem Vorstand, wenn nicht ein anderes Mitglied aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zur Leitung bestellt wurde.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht wenigstens aus zwei, höchstens aus vier Mitgliedern der Vereinigung, die die Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung leiten. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 26 BGB, soweit diese Satzung keine Einschränkungen enthalten.
Dem Vorstand gehören in der Regel an :
 - a. der Vorsitzende
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
- (2) Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein zu periodisch wiederkehrenden Leistungen verpflichten, bedürfen der Zustimmung des „Erweiterten Vorstandes“, wenn die Verpflichtung jährlich 200 € übersteigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, zu denen mit einer Frist von sechs Tagen unter Angabe der Problemstellung einzuladen ist. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder – unter ihnen der Vorsitzende oder der Schatzmeister – anwesend sind.
- (4) Wird das Amt des Vorsitzenden neu besetzt, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder für mindestens ein weiteres Jahr ihre Aufgaben weiter zu führen, wenn nicht außergewöhnliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Den Wahlakt zur Wahl des Vorsitzenden leitet i.d.R. der älteste anwesende Stimmberechtigte oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied. Den Wahlakt für die übrigen Vorstandsmitglieder leitet der Vorsitzende.
- (6) Die ausdrückliche Annahme des Amtes nach der Wahl gilt als Verpflichtung des Gewählten, nach Kräften im Sinne dieser Satzung zu wirken und das Ansehen der Vereinigung zu mehren.
- (7) Die Wahl eines Abwesenden zum Vorstandsmitglied ist statthaft, wenn seine Abwesenheit hinreichend begründet und von dem Kandidaten eine schriftliche Vorausverpflichtung vorliegt.

- (8) Die Amtsdauer der auf unbestimmte Zeit gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Die Änderungen im Vereinsregister sind zügig zu veranlassen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Rechte und Pflichten des Erweiterten Vorstandes ergeben sich aus den §§ 5, 6 und 13 dieser Satzung.
- (2) Zum Erweiterten Vorstand gehören :
 - a. der Vorstand
 - b. die Bezirksgruppenvorstände
 - c. die Referenten
 - d. der Vertreter der Hochschulgruppe
 - e. die Ehrenamtsträger
- (3) Die Versammlung des Erweiterten Vorstandes dient dem Erfahrungsaustausch der Bezirksgruppen, der Kontaktpflege und der Unterstützung der Vorstandsarbeit – besonders zur Vorbereitung von gemeinschaftlichen Großveranstaltungen.
- (4) Diese Versammlung erarbeitet Empfehlungen für die Arbeit aller Organe. Ihre Willensbildung erfolgt stets in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer.
- (5) Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mind. drei Wochen zur Versammlung ein. Die Notwendigkeit einer Versammlung des Erweiterten Vorstandes ergibt sich aus den Vorgaben dieser Satzung oder wird vom Vorstand beschlossen.

§ 10 Referenten

- (1) Der Vorstand kann zur Erleichterung der Aufbau- und Verwaltungsarbeit Referenten benennen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- (2) Referenten unterstützen die Arbeit des Vorstandes unmittelbar und können bei Beschlüssen des Vorstandes mit hinzugezogen werden. Bei Vorstandssitzungen haben sie aber kein Stimmrecht.
- (3) Referenten können eingesetzt werden für
 - a. Verwaltungs- und Organisationsaufgaben
 - b. besondere Kontaktpflege- und Werbemaßnahmen
 - c. Betreuung der Alumnis (Jungabsolventen)
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Redaktion des Mitteilungsblattes.Umfang und Abgrenzung der Aufgaben ist den jeweiligen Problemstellungen anzupassen und wird vom Vorstand vorgegeben. In ihren Aufgabenbereichen können ihnen vom Vorstand begrenzte Vollmachten übertragen werden.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Tätigkeit in den Organen der Vereinigung sind ehrenamtlicher Natur und grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Entschädigungen zur Abdeckung unzumutbarer Aufwendungen können nach besonderen Richtlinien erstattet werden.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes einzelne Mitglied

- (1) bekennt sich zum Kollegialitätsprinzip der Vereinigung und unterstützt die Erfüllung ihres Zwecks nach eigenen Möglichkeiten,
- (2) entrichtet den Jahrespflichtbeitrag unaufgefordert als Bringschuld bis zum 31. März eines jeden Jahres. Der Jahresbeitrag soll im Abbuchungsverfahren durch den Schatzmeister erhoben werden. Dazu erteilt jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung. Ausnahmsweise kann auch bei der Bank ein Dauerauftrag zur automatischen Überweisung des Jahresbeitrages zum festgesetzten Termin erteilt werden.
- (3) überstellt die Personal-Stammdaten, die zur Erstellung des Vereinsregisters angefordert werden,
- (4) benachrichtigt die Vereinigung unverzüglich über Veränderungen der Stammdaten, besonders der Zustelladresse und der Bankverbindung,
- (5) ist bemüht, Gemeinschaftsveranstaltungen nach Möglichkeit regelmäßig zu besuchen oder gar mit zu gestalten.

§ 13

Aufbringung der Geldmittel

- (1) Die Mitglieder haben die in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Kosten grundsätzlich zu gleichen Teilen aufzubringen. Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr wird vom Schatzmeister in der jeweiligen Mitgliederversammlung vorgestellt .
- (2) Die Regelkosten werden durch die Jahresbeiträge gedeckt.
- (3) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand so kalkuliert, dass häufige Änderungen des Beitragssatzes vermieden werden. Der Vorschlag wird der Mitgliederversammlung als Beschlussvorlage vorgestellt.
- (4) Aus Spenden oder Schenkungen resultierendes Vereinsvermögen ist möglichst gewinnbringend langfristig anzulegen. Daraus resultierende Zinsen sind als Fördergelder für Förderungsmaßnahmen im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Sonderkosten für Großveranstaltungen sind so zu kalkulieren, dass sie von Spenden und Beitragsaufkommen so gedeckt sind, dass sie keine Zusatzbelastung für die Mitglieder und Fördermaßnahmen darstellen. Ansonsten sind sie durch angemessene Umlagen von Teilnehmern und Nutznießern zu decken.
- (6) Vom Mitgliedsbeitrag freigestellt werden
 - a. Partner von verstorbenen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Unverschuldet in Geldnot geratene Mitglieder aufgrund eines formlosen, begründeten Antrages. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Höhe der Beiträge für studierende Mitglieder wird analog zu Ziff. 3 dieses § festgelegt. Der erste Beitrag für studierende Mitglieder wird beim nächsten Einzugsverfahren nach Beitrittserklärung fällig.
- (8) Der volle Mitgliedsbeitrag für Alumnus wird beim nächsten Einzugsverfahren nach Beendigung des Studiums erhoben. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein geregeltes Einkommen vorhanden sein, wird auf begründeten Antrag weiterhin für ein Jahr der Beitrag für Studierende erhoben. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand umgehend bei positiven Änderungen der Einkommensverhältnisse zu unterrichten. Über die begründeten Anträge entscheidet der Vorstand.
- (9) Bestehen unter Mitgliedern Ehen oder eheähnliche Lebensgemeinschaften wird der zweite Beitrag halbiert, wenn der Gesamtbeitrag von einem Konto abgebucht werden kann und nur ein Mitteilungsblatt bezogen wird.

§ 14 Bezirksgruppen

- (1) Wenn genügend Mitglieder in einer Region verkehrsgünstig zueinander wohnen, sind diese nach Möglichkeit zu einer Bezirksgruppe zusammenzufassen.
- (2) Im Mittelpunkt der Bezirksgruppenarbeit stehen neben den Zielen der Vereinigung eine intensive Kontaktpflege durch regelmäßige Treffen und Veranstaltungen, bei denen Familienangehörige – insbesondere Ehepartner verstorbener Mitglieder – sinnvoll mit einbezogen werden sollen.
- (3) Die Bezirksgruppen bilden einen Vorstand. Der Vorsitzende oder Sprecher einer Bezirksgruppe ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Die Adresse ist gleichzeitig Zustelladresse der Mitglieder für den Vorstand.
- (4) Die gewählten Vorstände der Bezirksgruppen sind dem Vorstand der Vereinigung innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl schriftlich zu benennen.
- (5) Die gewählten Vertreter verpflichten sich durch Annahme der Ehrenämter, ihre Initiative im Sinne dieser Satzung zu entwickeln, in den Organen der Vereinigung nach bestem Können mitzuwirken und die Vorstands- und Referentenarbeit durch termingemäße Übermittlung aller erforderlichen Leistungen, Willenserklärungen und Stammdaten zu unterstützen.
- (6) Die Geldmittel zur Finanzierung eigener Aufgaben und Aktivitäten erbringen die Mitglieder der Bezirksgruppe zusätzlich zum Jahresbeitrag nach § 9 aufgrund eigener mehrheitlicher Beschlüsse.
- (7) Die Auflösung einer Bezirksgruppe berührt nicht die persönliche Mitgliedschaft der Einzelnen zur Vereinigung. Eine beabsichtigte Auflösung einer Bezirksgruppe ist dem Vorstand mitzuteilen. Zur Beschlussversammlung ist der Vorstand einzuladen. Die beschlossene Auflösung einer Bezirksgruppe ist dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen unter Beifügung des Versammlungsprotokolls und der Anwesenheitsliste schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Hochschulgruppe

- (1) Die Hochschulgruppe, die ausschließlich aus studierenden Mitgliedern besteht, hat den Status einer Bezirksgruppe entsprechend § 14 dieser Satzung.
- (2) Zweck und Ziele dieser Hochschulgruppe sind darüber hinaus
 - a. Gegenseitige Hilfe zur Überwindung jeglicher Schwierigkeiten, die das Studium und das studentische Leben mit sich bringen.
 - b. Stärkung der Studentischen Mitverwaltung
 - c. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Professoren und sonstigen Mitarbeitern der Hochschulabteilung.
 - d. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen – auch mit Absolventen und Professoren – in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr.
- (3) Es ist mit allen möglichen Kräften zur Mitgliedwerbung beizutragen und den anderen Studierenden die Ziele und Vorteile der Vereinigung nahe zu bringen.

§ 16 Gruppe der Alumnis

- (1) Die Gruppe der Alumnis hat den Status einer Bezirksgruppe entsprechend § 14 dieser Satzung.
- (2) Zweck und Ziele dieser Gruppe sind darüber hinaus
 - a. Gegenseitige Hilfe beim Eintritt in das Berufsleben
 - b. Gegenseitige Unterstützung bei der Jobfindung

- c. Mitgliedern und Professoren – in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr.
- (3) Abweichend zu § 14 steht dieser Gruppe ein vom Vorstand benannter und von der Mitgliederversammlung gewählter Referent vor.

§ 17

Professoren der Hochschulabteilung

- (1) Alle Professoren der Hochschulabteilung Höxter sind automatisch beitragsfreie Mitglieder der Vereinigung, wenn sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Die Professoren sind gebeten in ihren Möglichkeiten die Ziele der Vereinigung mit unterstützen und bei der Mitgliederwerbung helfen.
- (3) Die Leitung der Hochschulabteilung und die Dekane der Fachbereiche sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (4) Nach Möglichkeit benennt der Vorstand aus dem Kreis der Professoren eine Vertrauensperson, die den Status eines Referenten erhält.

§ 18

Pflege der Tradition und Ehrungen

- (1) Als Gründungstag der Vereinigung gilt der 24. August 1924, dem Tag des 60jährigen Bestehens der damaligen Baugewerkschule Höxter.
- (2) Dieser Gründungstag ist im Rahmen einer gemeinsamen Großveranstaltung alle fünf Jahre entsprechend zu würdigen.
- (3) Für besondere Verdienste um die Vereinigung können vom Vorstand Ehrungen vorgenommen werden. Die Form der Ehrungen ist dem Vorstand freigestellt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht ein anderes Mitglied für Ehrungen vorzuschlagen. Dazu ist dem Vorstand mind. 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung ein begründeter Vorschlag in schriftlicher Form vorzulegen, in dem auch die angedachte Form der Ehrung beschrieben ist. Ein Anspruch auf Ehrung bzw. Auszeichnung besteht nicht.
- (5) Aufgrund eines Initiativantrages kann die Mitgliederversammlung ausscheidende Vorstandsmitglieder, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 19

Auflösung der Vereinigung

- (1) Die beschlussfassende Mitgliederversammlung hat vor Abstimmung über einen Auflösungsantrag je zwei Liquidatoren aus dem Vorstand und aus den Reihen der versammelten Mitgliedern zu wählen.
- (2) Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach §§ 46 bis 53 BGB.
- (3) Nach Abwicklung der Auflösung verbleibendes Vermögen ist der Leitung der Hochschulabteilung Höxter mit der Maßgabe zu übergeben, das Restvermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Sollte zu diesem Zeitpunkt in Höxter keine Hochschule mehr existieren, ist das Restvermögen einem anderen gemeinnützigen Zweck nach Maßgabe des Bürgermeisters der Stadt Höxter zuzuführen.

§ 20
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 22.06.2002 von der ordentlichen Mitgliederversammlung der AFV Höxter e.V. in Höxter beschlossen.
- (2) Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht rechtswirksam.
Damit ist die Satzung vom 25. Juni 1977 ungültig.

Der Vorstand der AFV Höxter

Manfred Kloer
Vorsitzender

Gerhard Haase
Schatzmeister

Franz-Josef Kaup
Schriftführer